

# Bundesgesetzblatt<sup>1719</sup>

## Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 3. Dezember 2010

Nr. 60

| Tag        | Inhalt                                                                                                                | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 26.11.2010 | <b>Neufassung des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes</b> .....<br>FNA: 7847-26                                    | 1720  |
| 26.11.2010 | <b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b> .....<br>FNA: 2129-8<br>GESTA: N006            | 1728  |
| 24.11.2010 | Erste Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung .....<br>FNA: 780-6-2                          | 1730  |
| 29.11.2010 | Zweite Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung .....<br>FNA: 361-4                              | 1731  |
| 1.12.2010  | Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung .....<br>FNA: 9233-1, 9231-1-12 | 1737  |
| 19.11.2010 | Bekanntmachung nach § 55 Absatz 1a des Energiesteuergesetzes .....<br>FNA: neu: 612-20-2-1                            | 1739  |
| 19.11.2010 | Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1a des Stromsteuergesetzes .....<br>FNA: neu: 612-30-2-1                              | 1739  |

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

|                                             |      |
|---------------------------------------------|------|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Union   | 1740 |
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33 | 1741 |

## **Bekanntmachung der Neufassung des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes**

**Vom 26. November 2010**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) wird nachstehend der Wortlaut des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes in der seit dem 27. Juli 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 30. Mai 2006 (BGBl. I S. 1298),
2. das am 5. April 2008 in Kraft getretene Gesetz vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 495),
3. den am 27. Juli 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 26. November 2010

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

## **Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämierendurchführungsgesetz – BetrPrämDurchfG)**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz dient der Durchführung
1. der Vorschriften über die Einführung einer einheitlichen Betriebsprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. der Vorschriften über die einheitliche Betriebsprämie nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung sowie
  3. der im Rahmen der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.

### **§ 2**

#### **Regionale Anwendung der einheitlichen Betriebsprämie**

(1) Die einheitliche Betriebsprämie wird ab dem 1. Januar 2005 auf regionaler Ebene nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften gewährt.

(2) Für die Durchführung der Vorschriften über die einheitliche Betriebsprämie bildet jedes Land eine Region. Abweichend von Satz 1 bilden die Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.

§ 2a (weggefallen)

### **§ 3**

#### **Nationale Reserve und Härtefälle**

- (1) Zur Bildung der nationalen Reserve sind
1. die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, gekürzt um den sich nach § 2a ergeben-

den Betrag, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, (angepasste nationale Obergrenze) und

2. jeweils der Betrag, um den sich die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

a) für das Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005 (erster Erhöhungsbetrag),

b) für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 (zweiter Erhöhungsbetrag),

c) für das Jahr 2008 gegenüber dem Jahr 2007 (dritter Erhöhungsbetrag),

d) für das Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 (vierter Erhöhungsbetrag) und

e) für das Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 (fünfter Erhöhungsbetrag)

erhöht,

jeweils um 1,0 vom Hundert zu kürzen.

(1a) Die Summe der sich im Jahr 2008 aus der Kürzung nach § 5 Absatz 4b Satz 1 ergebenden Beträge wird Teil der nationalen Reserve.

(2) Aufgabe der nationalen Reserve ist es, Referenzbeträge oder Zahlungsansprüche für Betriebsinhaber in den nach oder im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen oder der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen, einschließlich der sich aus § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 5b Absatz 3, § 5c Absatz 2 oder § 5d Absatz 2, ergebenden Fälle, festsetzen zu können.

### **§ 4**

#### **Aufteilung der Obergrenze auf die Regionen**

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 um 1,0 vom Hundert gekürzte angepasste nationale Obergrenze wird auf die einzelnen Regionen nach dem in Anlage 1 vorgesehenen Schlüssel als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrages nach § 5 aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

(2) Der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a um 1,0 vom Hundert gekürzte erste Erhöhungsbetrag wird in Höhe der für die jeweilige Region ermittelten Summe der Beträge aus

1. dem zusätzlichen betriebsindividuellen Milchbetrag nach § 5 Absatz 4 Nummer 1,

2. dem betriebsindividuellen Tabakbetrag nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 und

3. dem betriebsindividuellen Zuckergrundbetrag nach § 5 Absatz 4 Nummer 3

auf die Regionen aufgeteilt.

(3) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, c und d jeweils um 1,0 vom Hundert gekürzten zweiten, dritten sowie vierten Erhöhungsbeträge werden jeweils in Höhe der für die jeweilige Region ermittelten Summe der ersten, zweiten sowie dritten zusätzlichen betriebs-

individuellen Zuckerbeträge nach § 5 Absatz 4a auf die Regionen aufgeteilt.

(3a) Der nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e um 1,0 vom Hundert gekürzte fünfte Erhöhungsbetrag wird in Höhe der für die jeweilige Region ermittelten Summe der zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbeträge nach § 5 Absatz 4c auf die Regionen aufgeteilt.

(3b) Im Jahr 2008 wird den Regionen jeweils ein zusätzlicher Betrag in Höhe der für die jeweilige Region ermittelten Summe der gesonderten Beträge nach § 5 Absatz 4b zugewiesen. Sofern die Summe der zusätzlichen Beträge nach Satz 1 höher ist als die Differenz aus 5 693 330 000 Euro und der Summe der am 31. Dezember 2007 zugewiesenen Zahlungsansprüche, wird der zusätzliche Betrag für jede Region anteilmäßig verringert.

(3c) Die nach Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 jeweils erfolgte Erhöhung der nationalen Obergrenze wird auf die Regionen entsprechend ihres Bedarfs auf Grund der Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Weinbauern nach Anhang IX Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeteilt.

(3d) Im Jahr 2012 wird die Summe der Beträge, die Deutschland nach Artikel 64 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zur Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung zur Verfügung stehen (sechster Erhöhungsbetrag), nach der Anlage 1a zur Erhöhung der Zahlungsansprüche auf die Regionen aufgeteilt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils die Aufteilung nach den Absätzen 2, 3, 3a, 3b und 3c durchzuführen.

## § 5

### Bestimmung des Referenzbetrages der einheitlichen Betriebsprämie

(1) Der Referenzbetrag der einheitlichen Betriebsprämie wird, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Artikels 41 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, für jeden Betriebsinhaber in Anwendung des Artikels 59 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aus einem betriebsindividuellen Betrag und einem flächenbezogenen Betrag sowie mit Wirkung für das Jahr 2008 einem gesonderten Betrag für Betriebsinhaber mit Obstplantagen oder Reb- oder Baumschulen (gesonderter Betrag) festgesetzt.

(2) Der betriebsindividuelle Betrag wird für das Jahr 2005 wie folgt berechnet:

1. Nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für folgende im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Direktzahlungen ein Betrag berechnet:

- a) Rindfleisch mit den Direktzahlungen:
  - aa) Sonderprämie für männliche Rinder,
  - bb) Mutterkuhprämie einschließlich der Zahlungen für Färsen,
  - cc) Schlachtpremie für Kälber sowie

dd) Extensivierungsprämie in Höhe von 50 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages,

b) Schaf- und Ziegenfleisch,

c) Trockenfutter und

d) Kartoffelstärke in Höhe von 25 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages.

2. Zu dem nach Nummer 1 errechneten Betrag ist in Anwendung des Artikels 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Betrag, der aus der Summe der Beträge der Milchprämie nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milchprämie) und der Ergänzungszahlung nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milch-Ergänzungszahlung) für jeden Betriebsinhaber gebildet wird, hinzuzurechnen.

3. Die Summe aus den Beträgen nach Nummern 1 und 2 wird um 1,0 vom Hundert gekürzt.

(3) Der flächenbezogene Betrag wird für das Jahr 2005 berechnet, indem

1. die Summe der betriebsindividuellen Beträge nach Absatz 2 für jede Region von der jeweiligen regionalen Obergrenze nach § 4 Absatz 1 abgezogen wird,
2. der nach dem Abzug nach Nummer 1 verbleibende Teil der regionalen Obergrenze nach Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auf die dort genannten Flächen je Hektar aufgeteilt wird, wobei in jeder Region für den flächenbezogenen Betrag je Hektar beihilfefähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, das in der Anlage 2 vorgesehene Wertverhältnis zu dem flächenbezogenen Betrag je Hektar für die sonstigen beihilfefähigen Flächen gebildet wird.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer regionaler Gegebenheiten abweichend von Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 das dort bestimmte Wertverhältnis zu ändern, indem der Wert für das Dauergrünland um bis zu 0,15 erhöht oder vermindert wird. Im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 kann von der Ermächtigung nach Satz 2 nur Gebrauch gemacht werden, wenn für jedes Land einer Region dieselbe Änderung des Wertes für Dauergrünland vorgenommen wird.

(4) Mit Wirkung für das Jahr 2006 werden folgende Beträge festgesetzt:

1. ein zusätzlicher betriebsindividueller Milchbetrag, der aus der um 1,0 vom Hundert gekürzten Summe aus 50,15328 vom Hundert der Milchprämie und 49,99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung errechnet wird,
2. ein betriebsindividueller Tabakbetrag, der aus dem um 1,0 vom Hundert gekürzten nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 in Verbindung mit Anhang VI und VII Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ermittelten Betrag errechnet wird, und
3. ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag nach § 5a.

(4a) Es werden

1. mit Wirkung für das Jahr 2007 ein erster zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag,
2. mit Wirkung für das Jahr 2008 ein zweiter zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag und
3. mit Wirkung für das Jahr 2009 ein dritter zusätzlicher betriebsindividueller Zuckerbetrag

festgesetzt. Jeder zusätzliche betriebsindividuelle Zuckerbetrag ergibt sich, indem der jeweilige betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag mit einem für das jeweilige Jahr einheitlichen und nach Maßgabe des Satzes 3 festgesetzten Faktor multipliziert wird. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden den jeweiligen Faktor nach Satz 2 so festzusetzen, dass die im Anhang VII Buchstabe K der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für das jeweilige Jahr aufgeführten Höchstbeträge abzüglich einer Kürzung um 1,0 vom Hundert eingehalten werden.

(4b) Der gesonderte Betrag wird berechnet, indem die sich nach Satz 2 ergebende Hektarzahl mit einem Betrag von 50 Euro multipliziert und der sich daraus ergebende Betrag um 1 vom Hundert gekürzt wird. Für die Hektarzahl nach Satz 1 werden die Flächen zugrunde gelegt, die vom Betriebsinhaber am 15. Mai 2007

1. als Obstplantagen oder
2. mit Reb- oder Baumschulkulturen

als Dauerkulturen genutzt worden sind. Als Obstplantagen gelten nicht die mit Obst bepflanzten Flächen, die am 17. Mai 2005 mit dieser Nutzung für die Ermittlung des flächenbezogenen Betrages nach Absatz 3 berücksichtigungsfähig waren.

(4c) Mit Wirkung für das Jahr 2010 wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Tabakbetrag in Höhe von 25 vom Hundert des Betrages nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 festgesetzt.

(5) Hat ein Betriebsinhaber beihilfefähige Flächen im Sinne des Artikels 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in mehreren Regionen, so werden ihm für jede Region gesonderte Referenzbeträge unter Anrechnung auf die jeweilige regionale Obergrenze festgesetzt. Der betriebsindividuelle Betrag nach Absatz 2 wird dabei nach Maßgabe der Anteile seiner beihilfefähigen Flächen in den jeweiligen Regionen an seiner gesamten beihilfefähigen Fläche zugeteilt; für den flächenbezogenen Betrag gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Eine Änderung in der Festsetzung eines Referenzbetrages, einschließlich der Beträge nach den Absätzen 4, 4a, 4b und 4c, erfolgt ausschließlich zugunsten oder zulasten der nationalen Reserve und wird bei den Berechnungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht berücksichtigt.

#### § 5a

##### **Ermittlung des betriebsindividuellen Zuckergrundbetrages**

(1) Der betriebsindividuelle Zuckergrundbetrag besteht aus der um 1,0 vom Hundert gekürzten Summe der

1. nach Absatz 2 für Zuckerrüben und

2. nach Absatz 4 für Zichorien  
ermittelten Beträge.

(2) Für Zuckerrüben ergibt sich der Betrag nach Absatz 1 Nummer 1, indem die Zuckermenge, die im Rahmen der jeweiligen Zuckerquote eines Zuckerunternehmens ohne Berücksichtigung

1. der Zuckerquoten nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. EU Nr. L 58 S. 1) oder
2. einer zeitweiligen Quotenkürzung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006

in einem zwischen dem Zuckerunternehmen und dem Betriebsinhaber bis spätestens 30. Juni 2006 abgeschlossenen Vertrag nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 bestimmt ist, mit dem nach Maßgabe des Absatzes 3 festgesetzten Ausgleichsbetrag je Tonne Zucker multipliziert wird. In den Fällen, in denen der Betriebsinhaber einen Vertrag über die Lieferung von Zuckerrüben (Liefervertrag) mit einem Vermarkter abgeschlossen hat, der seinerseits unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 einen Vertrag nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 mit dem Zuckerunternehmen abgeschlossen hat, wird die jeweils zwischen dem Vermarkter und dem Betriebsinhaber im Liefervertrag nach Maßgabe des Satzes 1 bestimmte Zuckermenge für die Berechnung nach Satz 1 zugrunde gelegt. In den Fällen, in denen der Betriebsinhaber einen Vertrag nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 mit einem niederländischen Zuckerunternehmen abgeschlossen hat, wird die der Berechnung nach Satz 1 zugrunde zu legende Zuckermenge ermittelt, indem die in diesem Vertrag festgelegte nach der polarimetrischen Methode ermittelte Zuckermenge mit dem Faktor 0,875 multipliziert wird.

(3) Der Ausgleichsbetrag im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 je Tonne Zucker ergibt sich, indem der Betrag nach Anhang VII Buchstabe K der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für das Jahr 2006 abzüglich der Summe der sich aus Absatz 4 ergebenden Beträge durch die Summe der nach Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 zugrunde zu legenden Zuckermengen geteilt wird. Das Bundesministerium wird ermächtigt, den Ausgleichsbetrag durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden festzusetzen.

(4) Für Zichorien ergibt sich der Betrag nach Absatz 1 Nummer 2, indem die Hektarzahl der Flächen eines Betriebsinhabers, für die er für das Anbaujahr 2004 einen Anbauvertrag für die Erzeugung von Zichorien mit einem Inulinsirup erzeugenden Unternehmen im Rahmen der diesem Unternehmen mit Wirkung für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 zugeteilten Inulinsirupquoten abgeschlossen hatte, mit 360 Euro je Hektar multipliziert wird.

#### § 5b

##### **Stärkekartoffel-erhöhungsbetrag für das Jahr 2012**

(1) Jeder Zahlungsanspruch für 2012 eines Betriebsinhabers, der für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 einen



Anbauvertrag nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit einem Kartoffelstärke erzeugenden Unternehmen schließt, wird auf Antrag – vorbehaltlich der Anwendung einer nach den oder im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen oder der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kürzung der Zahlungsansprüche – mit Wirkung nur für das Jahr 2012 um einen Stärkekartoffelerhöhungsbetrag erhöht. Der Stärkekartoffelerhöhungsbetrag wird ermittelt, indem die Stärkemenge, die in dem in Satz 1 genannten Vertrag bestimmt ist, mit dem Betrag von 66,32 Euro je Tonne multipliziert und durch die Zahl der Zahlungsansprüche, über die der Betriebsinhaber am 15. Mai 2012 verfügt, geteilt wird.

(2) In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände wird auf Antrag statt des Wirtschaftsjahres 2011/2012 das vorausgehende Wirtschaftsjahr, das von der höheren Gewalt oder den außergewöhnlichen Umständen nicht betroffen ist, zugrunde gelegt.

(3) § 5 Absatz 6 gilt für den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag entsprechend.

#### § 5c

##### **Einjähriger Erhöhungsbetrag für das Jahr 2012**

(1) Jeder Zahlungsanspruch in einer Region für das Jahr 2012 erhöht sich mit Wirkung nur für das Jahr 2012 – vorbehaltlich der Anwendung einer nach den oder im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen oder der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kürzung der Zahlungsansprüche – um einen einjährigen Erhöhungsbetrag. Der einjährige Erhöhungsbetrag wird ermittelt, in dem die Summe der nach § 5b Absatz 1 und 2 für die jeweilige Region ermittelten Beträge vom Anteil der jeweiligen Region am sechsten Erhöhungsbetrag abgezogen und der sich daraus ergebende Betrag durch die Zahl der Zahlungsansprüche in dieser Region für das Jahr 2012 geteilt wird. Für die Berechnung des einjährigen Erhöhungsbetrages werden nachträgliche Änderungen für das Jahr 2012 nicht berücksichtigt. Der einjährige Erhöhungsbetrag wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt gemacht.

(2) § 5 Absatz 6 gilt für den einjährigen Erhöhungsbetrag entsprechend.

#### § 5d

##### **Erhöhung der Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2013**

(1) Jeder Zahlungsanspruch in einer Region für das Jahr 2012 erhöht sich mit Wirkung ab dem Jahr 2013 – vorbehaltlich der Anwendung einer nach den oder im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen oder der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kürzung der Zahlungsansprüche – um den Betrag, der sich bei Teilung des Anteils der jeweiligen Region am sechsten Erhöhungsbetrag durch die Zahl aller Zahlungsansprüche in dieser Region für das Jahr 2012 ergibt (regionaler Erhöhungswert). Für die Berechnung des regionalen Erhöhungswertes werden nachträgliche Änderungen für das Jahr 2012 nicht berücksichtigt. Der regionale Erhöhungswert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundes-

anzeiger\*) bekannt gemacht. Für die auf das Jahr 2012 folgenden Jahre ist § 6 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(2) § 5 Absatz 6 gilt für den regionalen Erhöhungswert entsprechend.

#### § 6

##### **Anpassung der Zahlungsansprüche**

(1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2009 (Startwert) ist – unbeschadet der §§ 5b bis 5d – bis einschließlich des Jahres 2013 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen. Bei der Berechnung der Anpassung der Zahlungsansprüche ist dazu ab dem Jahr 2010 der Startwert um den zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag zu erhöhen. Der regionale Zielwert ergibt sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2009, erhöht um die Summe der zusätzlichen Werte der Zahlungsansprüche, die sich aus der Berechnung nach § 5 Absatz 4c ergeben, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2009. Für die Berechnung des regionalen Zielwerts werden nachträgliche Änderungen für das Jahr 2009 nicht berücksichtigt. Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt gemacht.

(2) Im Falle der Anwendung einer nach den oder im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen oder der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Kürzung der Zahlungsansprüche in einem auf das Jahr 2009 folgenden Jahr werden

1. die in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche jeweils für jedes Anpassungsjahr und
2. der jeweilige regionale Zielwert

in dem dort vorgesehenen Umfang gekürzt.

(3) Werden Zahlungsansprüche in den Jahren 2010 bis einschließlich 2012 neu festgesetzt, werden diese Zahlungsansprüche ab dem Jahr der Neufestsetzung so angepasst wie die zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche.

#### § 6a

##### **Regionaler Wert**

Ab dem Jahr 2013 werden neue Zahlungsansprüche in Höhe der Summe aus dem – nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 für das Jahr 2013 anzuwendenden gekürzten – regionalen Zielwert und dem – in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 2 Nummer 2 für das Jahr 2013 anzuwendenden gekürzten – regionalen Erhöhungswert (regionaler Wert) festgesetzt. Der regionale Wert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger\*) bekannt gemacht. Für die auf das Jahr 2013 folgenden Jahre ist § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf den regionalen Wert entsprechend anzuwenden.

\*) Amtlicher Hinweis: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

\*) Amtlicher Hinweis: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

## § 7

**Verarbeitung und Nutzung von Daten**

(1) Die für die Durchführung der im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Stützungsregelungen jeweils zuständigen Behörden übermitteln die von ihnen jeweils zum Zwecke der Gewährung der im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Stützungsregelungen erhobenen Daten den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit die Daten erforderlich sind, um die Beträge nach § 5 zu ermitteln. Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeiten und nutzen.

(2) Jedes Zuckerunternehmen teilt bis zum 15. Juli 2006 der für seinen Sitz zuständigen Behörde getrennt für jeden Betriebsinhaber und für jeden Vermarkter die Zuckermenge mit, die im Rahmen der jeweiligen Zuckerquote des Zuckerunternehmens ohne Berücksichtigung

1. der Zuckerquoten nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 oder

2. einer zeitweiligen Quotenkürzung nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006

in einem Vertrag nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 mit dem Betriebsinhaber oder dem Vermarkter bestimmt ist, um die Beträge nach § 5a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu ermitteln. Satz 1 gilt im Falle des § 5a Absatz 2 Satz 2 entsprechend für den Vermarkter hinsichtlich jedes Betriebsinhabers, mit dem der Vermarkter einen Liefervertrag geschlossen hat. Die Behörden teilen diese Angaben, hinsichtlich des Betriebsinhabers in anonymisierter Form, dem Bundesministerium bis zum 1. August 2006 mit, um die Einhaltung der jeweiligen Zuckerquote zu überprüfen und die Festsetzung des Ausgleichsbetrages nach § 5a Absatz 3 zu ermöglichen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesministerium bis zum 31. August 2008 die Summe der für jede Region ermittelten gesonderten Beträge nach § 5 Absatz 4b.

**Anlage 1**

(zu § 4 Absatz 1)

**Aufteilung der  
angepassten nationalen Obergrenze auf die Regionen**

| Region                         | Anteil in % an<br>der angepassten nationalen Obergrenze |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Baden-Württemberg              | 7,6017                                                  |
| Bayern                         | 19,6701                                                 |
| Brandenburg und Berlin         | 7,2815                                                  |
| Hessen                         | 4,1374                                                  |
| Mecklenburg-Vorpommern         | 8,1409                                                  |
| Niedersachsen und Bremen       | 15,3941                                                 |
| Nordrhein-Westfalen            | 9,2730                                                  |
| Rheinland-Pfalz                | 3,1693                                                  |
| Saarland                       | 0,3723                                                  |
| Sachsen                        | 5,8367                                                  |
| Sachsen-Anhalt                 | 7,4850                                                  |
| Schleswig-Holstein und Hamburg | 6,5504                                                  |
| Thüringen                      | 5,0876                                                  |

**Anlage 1a**

(zu § 4 Absatz 3d)

**Aufteilung des sechsten Erhöhungsbetrages auf die Regionen**

| Region                         | Euro          |
|--------------------------------|---------------|
| Baden-Württemberg              | 957 343,43    |
| Bayern                         | 20 526 818,34 |
| Brandenburg und Berlin         | 7 103 006,71  |
| Hessen                         | 244 515,68    |
| Mecklenburg-Vorpommern         | 4 992 381,30  |
| Niedersachsen und Bremen       | 36 902 062,24 |
| Nordrhein-Westfalen            | 439 254,16    |
| Rheinland-Pfalz                | 625 139,96    |
| Saarland                       | 2 872 893,59  |
| Sachsen                        | 1 375 125,04  |
| Sachsen-Anhalt                 | 3 824 580,80  |
| Schleswig-Holstein und Hamburg | 122 625,75    |
| Thüringen                      | 945 252,98    |



**Anlage 2**

(zu § 5 Absatz 3 Nummer 2)

**Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages  
je Hektar förderfähige Fläche, die am 15. Mai 2003  
als Dauergrünland genutzt wurde, bezogen auf den Wert des  
flächenbezogenen Betrages je Hektar für die sonstigen förderfähigen Flächen**

| Region                         | Wertverhältnis                |               |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------|
|                                | sonstige förderfähige Flächen | Dauergrünland |
| Baden-Württemberg              | 1                             | 0,177         |
| Bayern                         | 1                             | 0,296         |
| Brandenburg und Berlin         | 1                             | 0,254         |
| Hessen                         | 1                             | 0,145         |
| Mecklenburg-Vorpommern         | 1                             | 0,194         |
| Niedersachsen und Bremen       | 1                             | 0,391         |
| Nordrhein-Westfalen            | 1                             | 0,392         |
| Rheinland-Pfalz                | 1                             | 0,175         |
| Saarland                       | 1                             | 0,192         |
| Sachsen                        | 1                             | 0,209         |
| Sachsen-Anhalt                 | 1                             | 0,158         |
| Schleswig-Holstein und Hamburg | 1                             | 0,262         |
| Thüringen                      | 1                             | 0,180         |

**Anlage 3**

(zu § 6 Absatz 1)

**Berechnungsverfahren  
zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im Zeitablauf**

$$\text{Berechnungsformel: } Y_t = Z + [x_t * (S - Z)]$$

wobei:

 $Y_t$ : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr $S$ : Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009, erhöht ab dem Jahr 2010 um den zusätzlichen betriebsindividuellen Tabakbetrag) $Z$ : Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr) $x_t$ : Angleichungsfaktor für das jeweilige AnpassungsjahrDer Faktor  $x_t$  hat folgende Werte:

für das Jahr 2009: 1,00

für das Jahr 2010: 0,90

für das Jahr 2011: 0,70

für das Jahr 2012: 0,40

ab dem Jahr 2013: 0,00

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes\*)

Vom 26. November 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu § 37 und § 39 jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
2. In § 13 werden die Wörter „den §§ 7 und 8“ durch die Wörter „§ 8 in Verbindung mit § 10“ ersetzt.
3. Dem § 34 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Treibstoffe in den Verkehr bringt, zur Vermeidung von Schäden an Fahrzeugen verpflichtet werden kann, auch Treib-

stoffe mit bestimmten Eigenschaften, insbesondere mit nicht zu überschreitenden Höchstgehalten an Sauerstoff und Biokraftstoff, in den Verkehr zu bringen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann darüber hinaus die Unterrichtung der Verbraucher über biogene Anteile der Treibstoffe und den geeigneten Einsatz der verschiedenen Treibstoffmischungen geregelt werden; für die Regelung der Pflicht zur Unterrichtung gilt Absatz 2 Nummer 6 und 7 entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass Unternehmen, die Treibstoffe in Verkehr bringen, jährlich folgende Daten der in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Bundesbehörde vorzulegen haben:

- a) die Gesamtmenge der jeweiligen Art von geliefertem Treibstoff unter Angabe des Erwerbsortes und des Ursprungs des Treibstoffs und
- b) die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 88) geändert worden ist.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 4 Satz 1, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 46 und § 48a Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Beschlüssen

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. November 2010

Der Bundespräsident  
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Norbert Röttgen

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung**

**Vom 24. November 2010**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet, jeweils in Verbindung mit § 6 Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214),

- auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 3, § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), von denen § 3 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 4 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 10 Nummer 1 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, sowie
- auf Grund des § 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), von denen § 7 Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

**Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Meldungen sind, beginnend 2013, alle vier Jahre jeweils bis zum 31. März für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben. Unberührt bleiben die in der Vergangenheit bestandenen Meldepflichten.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. November 2010

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ilse Aigner

## Zweite Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Vom 29. November 2010

Auf Grund des § 79a der Kostenordnung, der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

### Artikel 1

Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3283) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ das Komma und die Wörter „die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als jeweils dieselbe Tatsache betreffend sind zu behandeln:

  1. die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses;
  2. die Anmeldung der Verlegung
    - a) der Hauptniederlassung,
    - b) des Sitzes oder
    - c) der Zweigniederlassungund die gleichzeitige Anmeldung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift;
  3. mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Angaben betreffen;
  4. die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung.“
3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Zurücknahme

(1) Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 120 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühren zu erheben. Bei der Zurücknahme einer angemeldeten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig

angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura unberücksichtigt.

(2) Erfolgt die Zurücknahme spätestens am Tag bevor eine Entscheidung des Gerichts mit der Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung eines Hindernisses (§ 382 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) unterzeichnet wird, beträgt die Gebühr 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr, höchstens jedoch 250 Euro. Der unterzeichneten Entscheidung steht ein gerichtliches elektronisches Dokument gleich (§ 14 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 130b der Zivilprozessordnung). Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen in den Fällen der Sätze 1 und 2 die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

#### § 4

#### Zurückweisung

Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 170 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühren zu erheben. Bei der Zurückweisung einer angemeldeten Ersteintragung bleiben die Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura unberücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1506, 2502 und 3502“ durch die Angabe „1503, 2501 und 3501“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Absatz 2 bleibt unberührt.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

#### Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsverordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.“

6. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1)

### Gebührenverzeichnis

#### Teil 1

#### Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister

| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                                                          | Gebührenbetrag |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Vorbemerkung 1:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| (1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden. |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| (2) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| (3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| (4) Für die Eintragung des Erlöschens der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| <b>Abschnitt 1<br/>Ersteintragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| Eintragung – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG –                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| 1100                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – eines Einzelkaufmanns .....                                                                                                                                                                                                                                               | 70,00 €        |
| 1101                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern .....                                                                                                                                        | 100,00 €       |
| 1102                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern:<br>Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um .....     | 40,00 €        |
| Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| 1103                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – eines Einzelkaufmanns .....                                                                                                                                                                                                                                               | 150,00 €       |
| 1104                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern .....                                                                                                                                        | 180,00 €       |
| 1105                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern:<br>Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um ..... | 70,00 €        |
| <b>Abschnitt 2<br/>Errichtung einer Zweigniederlassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| 1200                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Eintragung einer Zweigniederlassung .....                                                                                                                                                                                                                                   | 40,00 €        |
| <b>Abschnitt 3<br/>Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| <b>Vorbemerkung 1.3:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| Gebühren nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| 1300                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | – einem Einzelkaufmann .....                                                                                                                                                                                                                                                | 60,00 €        |



| Nr.                                                                                                                                                                  | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                      | Gebührenbetrag |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1301                                                                                                                                                                 | – einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern .....                                                      | 80,00 €        |
|                                                                                                                                                                      | – einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:                                                       |                |
| 1302                                                                                                                                                                 | – – Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetragenen Person um ..... | 40,00 €        |
| 1303                                                                                                                                                                 | – – Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um .....                 | 10,00 €        |
| <b>Abschnitt 4</b><br><b>Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz</b>                                                                                                   |                                                                                                                                                                                         |                |
|                                                                                                                                                                      | Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG                                                                                                                                               |                |
| 1400                                                                                                                                                                 | – in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers .....                                                                                                            | 180,00 €       |
| 1401                                                                                                                                                                 | – in das Register des übernehmenden Rechtsträgers .....                                                                                                                                 | 180,00 €       |
|                                                                                                                                                                      | Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.                                                                                            |                |
| <b>Abschnitt 5</b><br><b>Sonstige spätere Eintragung</b>                                                                                                             |                                                                                                                                                                                         |                |
| <i>Vorbemerkung 1.5:</i><br>Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind. |                                                                                                                                                                                         |                |
|                                                                                                                                                                      | Eintragung einer Tatsache bei                                                                                                                                                           |                |
| 1500                                                                                                                                                                 | – einem Einzelkaufmann .....                                                                                                                                                            | 40,00 €        |
| 1501                                                                                                                                                                 | – einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern .....                                                    | 60,00 €        |
| 1502                                                                                                                                                                 | – einer Gesellschaft mit mehr als 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 eingetragenen Partnern .....                                                | 70,00 €        |
| 1503                                                                                                                                                                 | Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung:<br>Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen jeweils .....                                                   | 30,00 €        |
|                                                                                                                                                                      | Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.                                                                                                    |                |
| 1504                                                                                                                                                                 | Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung:<br>Die Gebühren 1500 bis 1502 betragen .....                                                                      | 30,00 €        |

## Teil 2

## Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Gebührentatbestand                                                                                                                                          | Gebührenbetrag |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <i>Vorbemerkung 2:</i><br>(1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Unternehmen geltenden Vorschriften sind anzuwenden.<br>(2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.<br>(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.<br>(4) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt. |                                                                                                                                                             |                |
| <b>Abschnitt 1</b><br><b>Ersteintragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                             |                |
| 2100                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich einer Untermergesgesellschaft – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG – ..... | 150,00 €       |

| Nr.                                                                                                                                                                     | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                       | Gebührenbetrag |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2101                                                                                                                                                                    | Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet:<br>Die Gebühr 2100 beträgt .....                                                                                                                                                                                                          | 240,00 €       |
| 2102                                                                                                                                                                    | Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines<br>Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit – außer aufgrund einer Umwandlung nach<br>dem UmwG – .....                                                                                            | 300,00 €       |
| 2103                                                                                                                                                                    | Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet:<br>Die Gebühr 2102 beträgt .....                                                                                                                                                                                                          | 360,00 €       |
|                                                                                                                                                                         | Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG                                                                                                                                                                                                                                       |                |
| 2104                                                                                                                                                                    | – einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....                                                                                                                                                                                                                                      | 260,00 €       |
| 2105                                                                                                                                                                    | – einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien .....                                                                                                                                                                                                             | 660,00 €       |
| 2106                                                                                                                                                                    | – eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit .....                                                                                                                                                                                                                                   | 460,00 €       |
| <b>Abschnitt 2</b><br><b>Errichtung einer Zweigniederlassung</b>                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
| 2200                                                                                                                                                                    | Eintragung einer Zweigniederlassung .....                                                                                                                                                                                                                                                | 120,00 €       |
| <b>Abschnitt 3</b><br><b>Verlegung des Sitzes</b>                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
| 2300                                                                                                                                                                    | Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist .....                                                                                                                                                                                                           | 140,00 €       |
|                                                                                                                                                                         | Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt<br>unberührt.                                                                                                                                                                             |                |
| <b>Abschnitt 4</b><br><b>Besondere spätere Eintragung</b>                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
|                                                                                                                                                                         | Eintragung                                                                                                                                                                                                                                                                               |                |
| 2400                                                                                                                                                                    | – der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptver-<br>sammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien<br>über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der<br>Durchführung der Kapitalerhöhung ..... | 270,00 €       |
| 2401                                                                                                                                                                    | – der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stamm-<br>kapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG .....                                                                                                                                                | 210,00 €       |
|                                                                                                                                                                         | Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG                                                                                                                                                                                                                                                |                |
| 2402                                                                                                                                                                    | – in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers .....                                                                                                                                                                                                             | 240,00 €       |
| 2403                                                                                                                                                                    | – in das Register des übernehmenden Rechtsträgers .....                                                                                                                                                                                                                                  | 240,00 €       |
|                                                                                                                                                                         | Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.                                                                                                                                                                                             |                |
| 2404                                                                                                                                                                    | Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesellschaft                                                                                                                                                                                                   | 210,00 €       |
| 2405                                                                                                                                                                    | Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Fall des Ausschlusses von Minderheits-<br>aktionären (§ 327e AktG) .....                                                                                                                                                                       | 210,00 €       |
| <b>Abschnitt 5</b><br><b>Sonstige spätere Eintragung</b>                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
| <b>Vorbemerkung 2.5:</b><br>Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4<br>nicht zu erheben sind. |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |
| 2500                                                                                                                                                                    | Eintragung einer Tatsache .....                                                                                                                                                                                                                                                          | 70,00 €        |
| 2501                                                                                                                                                                    | Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung:<br>Die Gebühr 2500 beträgt jeweils .....                                                                                                                                                                | 40,00 €        |
|                                                                                                                                                                         | Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.                                                                                                                                                                                                     |                |
| 2502                                                                                                                                                                    | Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung:<br>Die Gebühren 2500 und 2501 betragen .....                                                                                                                                                                       | 30,00 €        |

Teil 3  
Eintragungen in das Genossenschaftsregister

| Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gebührentatbestand                                                                                                        | Gebührenbetrag |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Vorbemerkung 3:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                           |                |
| (1) Hinsichtlich der Gebühren für Eintragungen, die Zweigniederlassungen einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland betreffen, bleibt der Umstand, dass es sich um eine Zweigniederlassung handelt, unberücksichtigt; die allgemein für inländische Genossenschaften geltenden Vorschriften sind anzuwenden. |                                                                                                                           |                |
| (2) Wird der Sitz in den Bezirk eines anderen Gerichts verlegt, wird für die Eintragung im Register des bisherigen Sitzes keine Gebühr erhoben.                                                                                                                                                                         |                                                                                                                           |                |
| (3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben.                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                           |                |
| (4) Für die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren in Abschnitt 4 bleiben unberührt.                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                           |                |
| <b>Abschnitt 1</b><br><b>Ersteintragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                           |                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Eintragung                                                                                                                |                |
| 3100                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | – außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG .....                                                                     | 210,00 €       |
| 3101                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | – aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG .....                                                                           | 360,00 €       |
| <b>Abschnitt 2</b><br><b>Errichtung einer Zweigniederlassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                           |                |
| 3200                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Eintragung einer Zweigniederlassung .....                                                                                 | 60,00 €        |
| <b>Abschnitt 3</b><br><b>Verlegung des Sitzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                           |                |
| 3300                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist .....                                            | 210,00 €       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.                 |                |
| <b>Abschnitt 4</b><br><b>Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz</b>                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                           |                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG                                                                                 |                |
| 3400                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | – in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers .....                                              | 300,00 €       |
| 3401                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | – in das Register des übernehmenden Rechtsträgers .....                                                                   | 300,00 €       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.                              |                |
| <b>Abschnitt 5</b><br><b>Sonstige spätere Eintragung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                           |                |
| <b>Vorbemerkung 3.5:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                           |                |
| Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.                                                                                                                                                                                |                                                                                                                           |                |
| 3500                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Eintragung einer Tatsache .....                                                                                           | 110,00 €       |
| 3501                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Eintragung der zweiten und jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung:<br>Die Gebühr 3500 beträgt jeweils ..... | 60,00 €        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Tatsachen ohne wirtschaftliche Bedeutung sind nicht als erste Tatsache zu behandeln.                                      |                |
| 3502                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung:<br>Die Gebühren 3500 und 3501 betragen .....        | 30,00 €        |

Teil 4  
Prokuren

| Nr.  | Gebührentatbestand                                                                                                                                         | Gebührenbetrag |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 4000 | Eintragung einer Prokura, Eintragung von Änderungen oder der Löschung einer Prokura                                                                        | 40,00 €        |
| 4001 | Die Eintragungen aufgrund derselben Anmeldung betreffen mehrere Prokuren:<br>Die Gebühr 4000 beträgt für die zweite und jede weitere Prokura jeweils ..... | 30,00 €        |
|      | Eine Prokura, wegen der die Gebühr 4002 erhoben wird, ist nicht als erste Prokura zu behandeln.                                                            |                |
| 4002 | Die Eintragung betrifft ausschließlich eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung:<br>Die Gebühr 4000 beträgt .....                                      | 30,00 €        |

Teil 5  
Weitere Geschäfte

| Nr.                                                                                                                                                  | Gebührentatbestand                                                                                                                                                                         | Gebührenbetrag                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <i>Vorbemerkung 5:</i><br>Mit den Gebühren 5000 bis 5006 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten. |                                                                                                                                                                                            |                                  |
|                                                                                                                                                      | Entgegennahme                                                                                                                                                                              |                                  |
| 5000                                                                                                                                                 | – der Bescheinigung des Prüfungsverbands (§ 59 Abs. 1 GenG) .....                                                                                                                          | 30,00 €                          |
| 5001                                                                                                                                                 | – der Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG)                                                                                                        | 30,00 €                          |
| 5002                                                                                                                                                 | – der Liste der Gesellschafter (§ 40 GmbHG) .....                                                                                                                                          | 30,00 €                          |
| 5003                                                                                                                                                 | – der Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der Bekanntmachung über die Einreichung (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG) .....                                           | 40,00 €                          |
| 5004                                                                                                                                                 | – der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG) .....                                                                                                                            | 40,00 €                          |
| 5005                                                                                                                                                 | – des Protokolls der Hauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG) .....                                                                                                                            | 50,00 €                          |
| 5006                                                                                                                                                 | – von Verträgen, eines Verschmelzungsplans oder von entsprechenden Entwürfen nach dem UmwG .....                                                                                           | 50,00 €                          |
| 5007                                                                                                                                                 | Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument (§ 9 Abs. 2 HGB und Artikel 61 Abs. 3 EGHGB):<br>für jede angefangene Seite .....                                            | 2,00 €<br>– mindestens 25,00 €“. |
|                                                                                                                                                      | Die Gebühr wird für die Dokumente jedes Registerblatts gesondert erhoben. Mit der Gebühr wird auch die einmalige elektronische Übermittlung der Dokumente an den Antragsteller abgegolten. |                                  |

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 29. November 2010

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung  
Vom 1. Dezember 2010**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 26a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1  
Änderung  
der Straßenverkehrs-Ordnung**

§ 2 Absatz 3a Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind.“

**Artikel 2  
Änderung  
der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5a wird wie folgt gefasst:

| Lfd. Nr. | Tatbestand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | StVO                                                     | Regelsatz in Euro (€),<br>Fahrverbot in Monaten |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| „5a      | Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne Reifen, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen) | § 2 Abs. 3a Satz 1<br>§ 49 Abs. 1 Nr. 2                  | 40 €                                            |
| 5a.1     | – mit Behinderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 2 Abs. 3a Satz 1<br>§ 1 Abs. 2<br>§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 | 80 €.                                           |

b) In Nummer 6 werden in der Spalte Tatbestand die Wörter „durch Nebel, Schneefall oder Regen oder“ durch ein Komma ersetzt und in der Spalte StVO die Angabe „§ 2 Abs. 3a Satz 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3a Satz 4“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Peter Ramsauer

**Bekanntmachung  
nach § 55 Absatz 1a des Energiesteuergesetzes**

**Vom 19. November 2010**

Nach § 55 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung die nach § 55 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes erforderliche Feststellung am 17. November 2010 getroffen hat und dass die Steuerentlastung nach § 55 des Energiesteuergesetzes damit bis zum 31. Dezember 2011 gewährt wird.

Berlin, den 19. November 2010

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Jakobs

---

**Bekanntmachung  
nach § 10 Absatz 1a des Stromsteuergesetzes**

**Vom 19. November 2010**

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung die nach § 10 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes erforderliche Feststellung am 17. November 2010 getroffen hat und dass der Erlass, die Erstattung und die Vergütung der Steuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes damit bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden.

Berlin, den 19. November 2010

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Jakobs



### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ABl. EU                                       |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite | vom          |
| 8. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 899/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Mogette de Vendée (g.g.A.))</b>                                                                                                                                                                               | L 266/50                                      | 9. 10. 2010  |
| 8. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 900/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Estepa (g.U.)]</b>                                                                                                                                                                                               | L 266/52                                      | 9. 10. 2010  |
| 8. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 901/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Φάβα Σαντορίνης (Fava Santorinis) (g.U.)]</b>                                                                                                                                                                    | L 266/54                                      | 9. 10. 2010  |
| 7. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer</b>                                                                                                                                                                                                                                          | L 268/1                                       | 12. 10. 2010 |
| 11. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 905/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen</b>                                                                                                                                                                          | L 268/19                                      | 12. 10. 2010 |
| 11. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 906/2010 der Kommission zur 137. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen</b>                                                                                | L 268/21                                      | 12. 10. 2010 |
| 12. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 914/2010 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs betreffend Natriumsalicylat <sup>(1)</sup></b><br><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.                                                   | L 269/5                                       | 13. 10. 2010 |
| 12. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 915/2010 der Kommission über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2011, 2012 und 2013 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition <sup>(1)</sup></b><br><sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR. | L 269/8                                       | 13. 10. 2010 |
| 12. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 916/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Fourme d'Ambert ou fourme de Montbrison (g.U.))</b>                                                                                                 | L 269/19                                      | 13. 10. 2010 |
| 12. 10. 2010 <b>Verordnung (EU) Nr. 917/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Fourme de Montbrison (g.U.))</b>                                                                                                                                                                                | L 269/21                                      | 13. 10. 2010 |

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 17. November 2010**

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 4.11.2010  | Erste Verordnung zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 .....                                          | 1246  |
| 11.11.2010 | Achtzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Achtzehnte Verordnung Umweltschutz-See) .....                                                                     | 1252  |
| 11.11.2010 | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (16. RID-Änderungsverordnung) .....                                                                   | 1273  |
| 1. 9.2010  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....                                                                                       | 1274  |
| 27. 9.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Unidroit-Übereinkommens über das internationale Factoring .....                                                                                                               | 1275  |
| 8.11.2010  | Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 vom 13. Mai 2004 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention ..... | 1276  |

*Die Anlage zur 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.*

**Nr. 33, ausgegeben am 23. November 2010**

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 15.11.2010 | <b>Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 21. Januar 2010 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002</b> ..... | 1278  |
|            | GESTA: XD009                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| 15.11.2010 | <b>Gesetz zum Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....                                                                                                                                                                                                                              | 1286  |
|            | GESTA: XD010                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| 15.11.2010 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen</b> .....                                                                                                                                                                                                                                        | 1310  |
|            | GESTA: XD013                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |
| 18.11.2010 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....                                                                                                                                                                          | 1333  |
|            | GESTA: XD011                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
 Postanschrift: 11015 Berlin  
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
 Postanschrift: 53094 Bonn  
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18.11.2010 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Februar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen</b> .....<br>GESTA: XD012 | 1359  |
| 18.11.2010 | <b>Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Anguilla über den steuerlichen Informationsaustausch</b> .....<br>GESTA: XD015                                                                  | 1381  |
| 2. 9.2010  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung .....                                                                                              | 1393  |
| 24. 9.2010 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....                                                                                                                                                          | 1395  |